



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2016
COM(2016) 304 final

2016/0157 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen
zwischen der Europäischen Union und Georgien über Erleichterungen bei der Erteilung
von Visa für Staatsbürger Georgiens eingesetzten Gemischten Ausschuss zu
vertretenden Standpunkts
betreffend die Verabschiedung von Gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung
dieses Abkommens**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung (nachstehend „Abkommen“)¹ trat am 1. März 2011 in Kraft. Es begründet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit rechtsverbindliche Ansprüche und Pflichten zwecks Vereinfachung der Verfahren für die Erteilung von Visa für georgische Staatsangehörige. Mit Artikel 12 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der damit betraut wurde, die Durchführung des Abkommens zu überwachen. Der Gemischte Ausschuss befand es für notwendig, gemeinsame Leitlinien zu verabschieden, um zu gewährleisten, dass das Abkommen von den konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten des Schengen-Raums einheitlich angewendet wird, und um das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Abkommens und den fortgeltenden Bestimmungen der Vertragsparteien (nachstehend „die Vertragsparteien“) über jene Visaangelegenheiten zu klären, die nicht Gegenstand dieses Abkommens sind.

Die Leitlinien sind nicht Teil des Abkommens und daher rechtlich nicht verbindlich. Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, dass sich das diplomatische und konsularische Personal bei der Durchführung des Abkommens konsequent an die Leitlinien hält.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

In Bereichen, die sowohl im Abkommen als auch im Visakodex geregelt sind, geht das Abkommen dem Visakodex vor.

Der Visakodex² findet Anwendung bei allen nicht im Abkommen geregelten Aspekten, wie der Bestimmung des für die Bearbeitung eines Visumantrags zuständigen Schengen-Mitgliedstaats, der Begründung der Ablehnung eines Visumantrags, dem Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Entscheidung oder dem Grundsatz des persönlichen Gesprächs mit dem Antragsteller.

Zudem finden die Schengen-Bestimmungen und innerstaatlichen Vorschriften weiterhin für Aspekte Anwendung, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, wie bei der Anerkennung von Reisedokumenten, beim Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, bei der Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und bei Ausweisungsmaßnahmen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens gelten vorgesehenen Visaerleichterungen für Staatsbürger Georgiens, die nicht bereits durch Gesetze und Vorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten, durch dieses Abkommen oder andere internationale Übereinkünfte von der Visumpflicht nach Verordnung 539/2001³ befreit sind. Sollte nämlich Georgien in die Liste der Länder in Anhang II der Verordnung Nr. 539/2001 aufgenommen werden, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind, würde das Abkommen nicht mehr angewandt werden. Da jedoch nur Inhabern eines biometrischen Reisepasses eine solche

¹ ABl. L 52 vom 25.2.2011, S. 34-44.

² Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. EU L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

Befreiung gewährt werden würde (Ausnahmen sind in einer Fußnote in Anhang II anzugeben), wäre das Abkommen nach wie vor auf georgische Staatsbürger ohne biometrischen Reisepass anzuwenden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

Die Leitlinien, die vom Gemeinsamen Ausschuss nach der Annahme des Standpunkts der EU auf der Grundlage dieses Vorschlags angenommen werden, sollen die Bestimmungen des Abkommens verständlicher machen und zielen auf dessen ordnungsgemäße und einheitliche Durchführung ab.

Den Bestimmungen des Visakodexes und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der EU-Visumpolitik wird in den Leitlinien Rechnung getragen. Damit soll sichergestellt werden, dass das konsularische Personal der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Abkommens im Einklang mit dem Abkommen handelt.

3. ERGEBNISSE VON KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Kommission hat diesen Leitlinienentwurf mit den zuständigen Behörden Georgiens auf den Sitzungen des Gemischten Ausschusses vom 1.6.2011, 24.11.2011, 13.2.2012, 26/27.2.2013, 4.6.2014 und 13.10.2015 sowie in ihrer E-Mail-Korrespondenz behandelt. Mehrere offene Fragen bedurften einer eingehenden Erörterung, bevor ein für beide Seiten zufriedenstellender Kompromiss erzielt werden konnte, insbesondere was die Berufs- bzw. Branchenverbände von Journalisten und Beförderungsunternehmen anbelangt (siehe Ziffer 2.2.1 Buchstaben e und k der Leitlinien).

Der Leitlinienentwurf im Anhang zu diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wurden mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort in Tiflis und der Ratsarbeitsgruppe „Visa“ (letzte Konsultation: 20. November 2015) erörtert. Die endgültige Fassung der Leitlinien wurde in der sechsten Sitzung des Gemischten Ausschuss vom 13. Oktober 2015 vereinbart.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Staatsbürger Georgiens eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkts betreffend die Verabschiedung von Gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Staatsbürger Georgiens („Abkommen“) wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der unter anderem mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens betraut wurde.
- (2) Im Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) sind die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen festgelegt.
- (3) Um zu gewährleisten, dass das Abkommen von den Konsulaten der Mitgliedstaaten einheitlich angewendet wird, und um das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Abkommens und den fortgeltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien für die Visaangelegenheiten, die nicht unter das Abkommen fallen, zu klären, sind gemeinsame Leitlinien notwendig.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens festzulegen.
- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden⁴, nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt

⁴ Beschluss Nr. 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43-47).

sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der folglich für das Vereinigte Königreich weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.

- (6) Diese Entscheidung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf Irland entsprechend dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁵ keine Anwendung finden. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss nach Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Staatsbürger Georgiens zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁵ Beschluss Nr. 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20-23).